

# Nachlassabwicklung

## Übersicht der erforderlichen Unterlagen

### Sterbeurkunde

- Die Urkunde wird als Nachweis für den Todesfall ausgestellt.
- Die Urkunde können Sie am Sterbeort beim Standesamt beantragen.  
Sie benötigen für die Beantragung folgende Unterlagen:
  - Totenschein
  - Personalausweis oder Reisepass der beantragenden Person, sowie
  - ggfs. weitere Unterlagen als Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses
  - Alternativ können Sie die Sterbeurkunde beim Bestattungsunternehmen anfordern.

### Legitimation der Erben

**Sofern Sie in Deutschland ansässig sind, erfolgt Ihre Legitimation als Erbe mittels folgender Unterlagen...**

#### Erbnachweis

- Testament und/ oder Erbvertrag nebst Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts  
oder
- Erbschein

Hinweis: Sofern mehrere Testamente vorhanden sind, müssen alle eröffnet und im Eröffnungsprotokoll aufgeführt sein.

- Die Eröffnung der Erbnachweise wird durch Sie beim Nachlassgericht (Gerichtsstand der verstorbenen Person) beantragt. Alternativ: Unterstützung durch ein Notariat Ihres Vertrauens
- Sollte kein Erbnachweis vorhanden sein, sprechen Sie uns bitte an, um Alternativen zu klären.

#### Persönliche Legitimation

- Personalausweis oder Reisepass (durch zum Beispiel Bank oder Notariat bestätigte Kopie)
- Kopien der Nachlassunterlagen müssen klar lesbar und zum Beispiel durch Bank oder Notariat bestätigt sein

#### **Sofern Sie nicht in Deutschland ansässig sind...**

sind besondere Nachweise erforderlich z.B. das Europäische Nachlasszeugnis

### Persönliche Legitimation

- Personalausweis oder Reisepass (durch zum Beispiel Bank oder Notariat bestätigte Kopie)
- Kopien der Nachlassunterlagen müssen klar lesbar, in die deutsche Sprache übersetzt und zum Beispiel durch Bank oder Notariat bestätigt sein
  - zzgl. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Enthaftungserklärung vom zuständigen Finanzamt

### Bestattungsrechnungen

Nach Vorlage der Sterbeurkunde und Haftungserklärung für die Abwicklung der Bestattungskosten kann die Rechnung direkt vom Nachlasskonto beglichen werden.

Erforderlich:

- Bestattungsrechnung,
- formloser Auftrag
- Kopie des Ausweises

## Zahlungsverkehr und Karten

### **Rentenzahlung**

Die überzahlten Renten werden u. a. nach Sozialgesetzbuch vom Rententräger zurückgefordert. Sofern die Rückzahlung unserseits nicht erfolgen kann – Konto gelöscht bzw. Guthaben verfügt – besteht eine Auskunftspflicht seitens der Bank an den Rententräger über die Verfügungen.

### **Lastschriften**

Die vom verstorbenen Kontoinhaber beauftragten SEPA-Lastschriften (z. B. Grundsteuer, EVM, Rhein-Zeitungs-Abo usw.) werden dem Nachlasskonto - sofern Deckung vorhanden ist - weiterhin belastet. Ein unberechtigter SEPA-Lastschrifteinzug kann jedoch von den legitimierten Erben bzw. einem Bevollmächtigten über den Tod hinaus zurückgegeben werden. Hierfür ist ein schriftlicher formloser Auftrag ausreichend.

### **Daueraufträge**

Die vom verstorbenen Kontoinhaber beauftragten regelmäßigen Überweisungen, wie z. B. Miete, werden weiterhin – sofern Deckung vorhanden ist - ausgeführt. Für die Löschung der Aufträge durch den Bevollmächtigten bzw. durch Sie ist ein schriftlicher formloser Auftrag ausreichend.

### **Auszahlungen und Überweisungen**

Diese Verfügungen sind durch Bevollmächtigte über den Tod hinaus oder Mitkontoinhaber der Sie als legitimierter Erbe zusammen mit den Miterben möglich. Sofern Sie die

Abwicklung durch einen Erben wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, um für diesen Erben eine Erbschaftsvollmacht zu vereinbaren.

### ***Online-Banking und Karten***

Der Online-Banking-Zugang und die Karten des verstorbenen Kontoinhabers werden mit Kenntnisnahme gesperrt, um Verfügungen von nicht berechtigten Personen zu unterbinden. Der Online-Banking-Zugang zu den Nachlasskonten bleibt für den hinterbliebenen Mitkontoinhaber und/ oder Bevollmächtigten über den Tod hinaus aktiv. Dies trifft auch auf deren Karten zu den Nachlasskonto zu.

## **Vollmacht**

Bevollmächtigte Person bzw. Personen können abhängig von der Vollmachtsart den Nachlass mit Sterbeurkunde und Ausweis (siehe oben) abwickeln.

### ***Erbschaftsvollmacht***

Die Abwicklung und Verwaltung der Nachlasskonten sind bei mehreren Erben bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nur durch alle Erben gemeinschaftlich möglich. Sofern Sie jedoch die Abwicklung durch einen Erben wünschen, ist die Erteilung einer Erbschaftsvollmacht an diesen Erben durch die Erbengemeinschaft möglich.

## **Konten und Verträge**

### **Giro- und Tagesgeldkonten**

Für die Auflösung ist ein schriftlicher Auftrag mit Angabe der Empfängerbankverbindungen von den legitimierten Rechtsnachfolgern (Erben) bzw. Bevollmächtigten über den Tod hinaus ausreichend.

- Sofern folgende Verträge aktiv sind  
Mitgliedschaft, Schließfach, Sparverträge, Depot und/ oder Kreditkarten  
ist die Auflösung des Girokontos erst nach deren Abwicklung und Auflösung möglich.

### **Sparkonten**

Für die Kündigung von Sparkonten mit Guthaben ist ein schriftlicher Auftrag von den legitimierten Rechtsnachfolgern (Erben) bzw. Bevollmächtigten über den Tod hinaus ausreichend.

- Die Kündigungsfrist beträgt i. d. R. 3 Monate. Ausnahme Wachstumssparen.
- Nach Vorlage des gebundenen Sparbuchs und nach Ablauf der Kündigungsfrist können wir Ihnen das Guthaben auszahlen.

### **Termineinlagen (Festgeldkonten, Kündigungsgelder, Sparbriefe)**

Festgelder und Sparbriefe

- Die Auflösung der Einlage/n ist nur zum nächsten Fälligkeitstermin möglich.

#### Kündigungsgelder

- Die Auflösung der Einlage/n ist nur nach Ablauf der Kündigungsfrist möglich.

Auszahlung erfolgt auf das hinterlegte Verrechnungskonto, welches von den legitimierten Rechtsnachfolgern (Erben) bzw. Bevollmächtigten über den Tod hinaus geändert werden kann.

#### **Kreditverträge**

Möchten Sie das Darlehen fortführen oder im Rahmen der Nachlassabwicklung tilgen? Abhängig von Ihren Plänen können die Verträge neu vereinbart bzw. ggfs. fortgeführt werden.

#### **Gemeinschaftskonten (Eheleute/ Lebenspartner)**

Die Gemeinschaftskonten können vertrags- und produktabhängig auf den hinterbliebenen Mitkontoinhaber umgeschrieben werden.

#### **Schließfach**

Zutrittsberechtigt zum Schließfach sind Bevollmächtigte über den Tod hinaus, hinterbliebene Schließfachmitmieter und/ oder legitimierte Erben.

- Für die Beendigung des Schließfachvertrages ist eine formlose schriftliche Kündigung und die Rückgabe aller Schließfachschlüssel erforderlich.

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Tod eines Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern die Mitgliedschaft wird durch dessen Erben fortgesetzt. Der Erbe ist berechtigt, die nach Satz 1 auf ihn übergegangene Mitgliedschaft gemäß den Vorgaben der Satzung zu kündigen.

Die Mitgliedschaft endet bei mehreren Erben automatisch zum Jahresende des Sterbejahres, sofern der Erbfall drei Monat vor Schluss des Geschäftsjahres liegt, andernfalls mit dem Schluss des darauffolgenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung aller Miterben auf einen Erben übertragen werden, wenn dessen Anteilshöchstgrenze nicht überschritten wird (Erbnachweis erforderlich).

Keine Übertragung möglich, wenn ...

- der Sterbefall im Vorvorjahr eingetreten ist, dann erfolgt die Auszahlung des Geschäftsguthaben unmittelbar.
- der Sterbefall im Vorjahr eingetreten ist, dann erfolgt die Auszahlung nach der Vertreterversammlung die über das Vorjahr entscheidet.

### **Wertpapierdepots**

Für den Verkauf bzw. Übertragung der im Nachlassdepot verwahrten Wertpapiere sind aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu beachten, so dass wir Sie bitten, zwecks Abwicklung einen Termin mit der Fachabteilung zu vereinbaren.

### **Gewinnsparen**

Für die Auflösung ist ein schriftlicher Auftrag mit Angabe einer Bankverbindung von den legitimierten Rechtsnachfolgern (Erben) bzw. Bevollmächtigten über Tod hinaus ausreichend. Die Gewinnsparlose können nicht fortgeführt werden.

## **Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen**

- Die Gültigkeit des Auftrags bzw. der Bescheinigung endet am 31.12. des Sterbejahres.
- Der Freistellungsauftrag bzw. die NV-Bescheinigung von Eheleuten/ Lebenspartner sind noch bis 31.12. des Sterbejahres gültig. Dieser/ Diese wird jedoch nur noch bei den Kapitaleinkünften auf den Einzelkonten des überlebenden Ehepartners berücksichtigt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Gemeinschafts- und Einzelkonten des Verstorbenen vor Jahresende abgewickelt werden.
- Für das Folgejahr muss der hinterbliebene Ehepartner/ Lebenspartner einen neuen Auftrag für die Freistellung der Kapitaleinkünften erteilen, bzw. eine neue Bescheinigung vom Finanzamt für die Nichtveranlagung einreichen.

## **Anschrift für Korrespondenz**

Teilen Sie uns einfach schriftlich mit, welche Anschrift wir für die weitere Korrespondenz nutzen sollen. Bei Erbengemeinschaften ist die Zustimmung aller Erben für die Festlegung der Anschrift erforderlich.

## **Verbund- und Partnerunternehmen**

Wir weisen Sie darauf hin, dass ggfs. noch Konten bzw. Verträge bei unseren Verbundpartnern bestehen könnten. Aus Datenschutzgründen erfolgt unsererseits keine Mitteilung an unsere Verbundpartner, so dass Sie sich über die nachfolgenden Kontaktdata mit diesen in Verbindung setzen können.

Unternehmen	Adresse	Servicetelefon
<b>Union Investment</b>	Weißenstraße 7 60311 Frankfurt am Main	0049 69 58998-6060
<b>Bausparkasse Schwäbisch Hall</b>	Crailsheimer Str. 52 74523 Schwäbisch Hall	0049 791 46 46 46
<b>R+V Versicherung</b>	Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden	0049 800 5331114
<b>TeamBank AG (easyCredit)</b>	Beuthener Str. 25 90471 Nürnberg	0049 911 5390 2000
<b>DG Hyp</b>	Sentmaringer Weg 1 48151 Münster	0049 251 4905 - 0
<b>DZ-Privatbank S.A.</b>	4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen, Luxembourg	00352 44903-1

### **HINWEIS**

Uns ist bewusst, dass Sie sich als Erben in einer emotional herausfordernden Zeit befinden und die Abwicklung der Konten und Verträge möglicherweise nicht im Vordergrund steht. Dennoch bitten wir Sie um Ihr Verständnis dafür, dass wir gehalten sind, die entsprechenden Anpassungen innerhalb der nächsten sechs Monate vorzunehmen. Für Ihre Unterstützung und Kooperation danken wir Ihnen aufrichtig. Wir unterstützen Sie gerne bei der Abwicklung der Nachlasskonten und empfehlen Ihnen aus diesem Grund über unsere Hotline Tel. 0261 3906 0 einen Termin mit dem Kundenberater des Erblassers bzw. einen Rückrufwunsch durch unsere interne Fachabteilung zu vereinbaren.